



Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

Staatliches Bauamt Schweinfurt
Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt

4.2.3. Wasserrechtsverwaltung

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 10.12.2025
Zimmer: 346
Telefon: 09771 94-349

nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Seuffert-Schlereth
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 4.2.3 - 64242-2-2025/66
(bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug der Wassergesetze;
Neubau der Bearbeitungsstelle des Finanzamtes Nürnberg Süd auf dem Grundstück
Fl.Nr. 416/1 der Gemarkung Bad Königshofen i.Gr.**

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Wasserbuchblatt

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt in der o. g. Angelegenheit folgenden

B e s c h e i d :

1. Gegenstand und Umfang der wasserrechtlichen Befreiung
 - 1.1 Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt – Unternehmensträger – wird auf seinen Antrag vom 30.07.2025 für die Niederbringung von 45 Bohrpfählen (Stahlbetonbohrpfähle - Betonqualität C 35/45, Expositionsklasse XA2) im Zuge des Neubaus der Bearbeitungsstelle des Finanzamtes Nürnberg Süd auf dem Grundstück Fl.Nr. 416/1 der Gemarkung Bad Königshofen i.Gr. eine Befreiung nach § 53 Abs. 5 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wegen Überschreitung der zulässigen Grabtiefen im mit Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 25.10.1985, Nr. III/6-642/3-2.1, festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebietes von Bad Königshofen i. Gr. erteilt.
 - 1.2 Daneben wird dem Unternehmensträger eine stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für das Einbringen der o. g. Bohrpfähle in das Grundwasser erteilt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VR-BANK MAIN-RHÖN eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



2. Plan

Den Entscheidungen nach Ziffer 1 dieses Bescheides liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen des Tiefbau-Ingenieurbüro vom 30.07.2025 zugrunde:

Antrag mit Beschreibung der Maßnahme und Plänen

Lagepläne:	Leistungsplan	M 1: 100
	Übersichtskarte	M 1:25.000
Kanallängsschnitte:	Kanallängsschnitt von 101105 bis 101015	M 1: 200
	Kanallängsschnitt von 201005 bis 301005	M 1: 200
	Kanallängsschnitt von 291G bis 291AUS	M 1: 200
	Kanallängsschnitt von 101005 bis 291H	M 1: 200
Detailpläne:	Detailplan Schacht Wirbeldrossel	M 1: 20
	Detailplan Hebeanlage	M 1: 10
Bohrpfahlraster:	Bohrungen Baugrunduntersuchungen	
	Position Bohrpfähle im Grundriss / Schnitt A_A	M 1: 200
	Baugrundgutachten der Firma Intergeo Ingenieurgesellschaft mbH	

Die Planunterlagen sind mit dem Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 27.11.2025 sowie dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.12.2025 versehen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Gestattung nach Ziff. 1.2 dieses Bescheides ist unbefristet, jedoch stets widerruflich.

3.2 Allgemeine Auflagen

- 3.2.1 Der Unternehmensträger und dessen Bevollmächtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Maßnahme nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, zum Schutz der bestehenden Heilquellen von Bad Königshofen i.Gr. ausgeführt wird.
- 3.2.2 Entwurfsänderungen bzw. Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beilagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, nach gutachtlicher Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen. Die Roteintragungen sind verbindlich.
- 3.2.3 Dieser Bescheid sowie der dazugehörige Satz der Antragsunterlagen sind stets zur Einsichtnahme während der regulären Arbeitszeit auf der Baustelle aufzubewahren.
- 3.2.4 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, der Kurbetriebs GmbH von Bad Königshofen i.Gr. und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



vorher (mindestens eine Woche) anzuzeigen. Ebenso sind die vorgenannten Stellen unverzüglich über den Abschluss der Arbeiten zu unterrichten.

- 3.2.5 Die Überwachung im wasserrechtlichen Sinn erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen. Um Schäden an den Heilquellen abzuwenden, sind dessen Weisungen bei der Durchführung der Arbeiten unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.2.6 Von allen Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen. Auf Verlangen sind dementsprechende Nachweise (Prüfzeugnis, DVGW-Bescheinigung usw.) vorzulegen.
- 3.2.7 Für den Fall des Austretens von Gas und/oder Mineralwasser sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie das Landratsamt Rhön-Grabfeld unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten dürfen erst dann wiederaufgenommen werden, wenn sie vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen freigegeben worden sind.
- 3.2.8 Zur Abwendung aus dem Bauvorhaben resultierender, während der Bauzeit erst erkennbarer Gefahren für die Heilquellen der Stadt Bad Königshofen i.Gr., können im Bedarfsfall an Ort und Stelle Schutzmaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, evtl. im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt in Augsburg, vorgeschlagen und durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld angeordnet werden.
- 3.2.9 Dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ist ein qualifizierter Bauleiter zu benennen. Dieser muss während der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. Vom Unternehmensträger ist eine Liste der telefonischen Erreichbarkeit aller Beteiligten zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig vorzulegen.
- 3.2.10 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Unternehmensträger eine Baustelleneinweisung mit allen Beteiligten zu veranlassen.

3.3 Baustelleneinrichtung

- 3.3.1 Für die Dauer der Bauzeit sind auch nur vorübergehende Lagerungen von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie das Betanken von Baumaschinen und Fahrzeugen im Bereich des Baufeldes untersagt.

- 3.3.2 Fahrzeuge und Geräte, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten betrieben werden, sind auf einer wasserundurchlässigen Fläche abzustellen.

Das Betanken der Fahrzeuge darf nur auf dieser Abstellfläche erfolgen. Wartungsarbeiten auf der Baustelle sind während der Bauzeit nicht zulässig.

- 3.3.3 Das Abstellen von Baugeräten sowie das Lagern von Baumaterial sind im Bereich der Baustelle auf ein unumgängliches Mindestmaß zu begrenzen.
- 3.3.4 Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind und evtl. Leckagen sofort erkannt und abgestellt werden können. Sie sind arbeitstäglich auf evtl. Verluste zu überprüfen. Soweit möglich sind umweltunbedenkli-

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



che Hydraulikflüssigkeiten und Kraftstoffe zu verwenden. Für die Geräte ist in ausreichendem Maße Ölbindemittel/Wannen vorzuhalten.

- 3.3.5 Alle einzusetzenden Geräte dürfen vorher nicht auf kontaminierten Flächen eingesetzt worden sein. Ausnahmen sind nur auf Nachweis einer dementsprechenden Reinigung möglich.
- 3.3.6 Die für die Baustelle notwendigen Sanitäranlagen sind an einem für die gesamte Abbruchzeit vorgesehenen Platz zu errichten und nach Möglichkeit an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz anzuschließen. Von diesen Anlagen darf keine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen.
- 3.4 Bohrungen
- 3.4.1 Die verrohrten Bohrungen dürfen nur bis zur beantragten Tiefe von 14 m ab GOK ausgeführt werden. Darüber hinausgehende Vertiefungen sind nicht zulässig. Mit einer weiteren Bohrung und darf erst nach vollständiger Fertigstellung des vorausgegangenen Bohrpfahls begonnen werden. Es ist sicherzustellen, dass die verrohrten Bohrungen ohne Unterbrechung niedergebracht und betoniert werden.
- 3.4.2 Das für die Bohrung evtl. erforderliche Spülwasser muss Trinkwasserqualität haben.
- 3.4.3 Bei artesisch auftretendem Grundwasser ist das Wasserwirtschaftsamt sofort zu informieren und die Bohrung durch ein vorzuhaltendes Verschlussorgan zu verschließen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Unternehmensträger, dem Baugrundgutachter und den Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Sachgebiet Heilquellenschutz, abzustimmen.
- 3.4.4 Im laufenden Bohrbetrieb muss ab dem Antreffen von Grundwasser 4-mal stichprobenartig die Leitfähigkeit und der pH-Wert am angetroffenen Wasser gemessen werden. Sollte die Leitfähigkeit des angetroffenen Grundwassers $>3.000 \mu\text{S/cm}$ steigen, ist das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen umgehend zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Ferner ist der CO_2 -Gehalt des angetroffenen Grundwassers vor Ort zu bestimmen und eine kleine chemische Analyse durchzuführen (siehe hierzu auch 3.5.2 und 3.6.10).
- 3.4.5 Beim Betonieren der Bohrpfähle ist ein dichter Anschluss zum anstehenden Boden herstellen.
- 3.4.6 Die berechnete und benötigte Betonmenge ist für jeden Bohrpfahl zu protokollieren. Bei größeren Abweichungen, größer 20 %, ist das weitere Vorgehen mit dem Unternehmensträger, dem Baugrundgutachter und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen.

3.5 Bohrungen mit Verrohrung

- 3.5.1 Mit den durchzuführenden Gründungsarbeiten besteht Einverständnis, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene maximale Tiefe ab GOK eingehalten wird. Tiefergehende Gründungen sind somit nicht zulässig.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

3.5.2 Am angetroffenen Grundwasser sind bei allen Bohrungen neben den für die Bauausführung notwendigen Untersuchungen folgende Parameter zu bestimmen:

pH-Wert,
Leitfähigkeit und
CO₂-Gehalt.

3.5.3 Es ist sicherzustellen, dass die Bohrpfähle ohne Unterbrechung hergestellt werden.

3.5.4 Es ist chromatarmer Zement zu verwenden.

3.6 Bauausführungen

3.6.1 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen können. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern muss ausgeschlossen werden.

3.6.2 Bei den Baugruben ist besonders darauf zu achten, dass zum Schutz des Grundwassers die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

Alle Baumaßnahmen, die auf den Untergrund oder schützende Deckschichten einwirken, sind zügig abzuwickeln.

3.6.3 Aushubmaterial, das Auffälligkeiten aufweist, die auf eine mögliche Verunreinigung schließen lassen, darf erst nach Vorliegen einer Untersuchung, die die Unbedenklichkeit nachweist und nach Zustimmung der dafür zuständigen Behörden verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die hierfür evtl. notwendigen Zwischenlagerflächen sind noch festzulegen.

3.6.4 Treten bei den Erdarbeiten Gas- und/oder Mineralwasseraustritte auf, so sind diese mit geeignetem Material (Ton) sofort abzudichten. Das hierfür erforderliche Material ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

3.6.5 Arbeitsräume, die entstehen, sind mit steinfreiem, gut dichtendem Material zu verfüllen und unter Verwendung eines geeigneten Verdichtungsgerätes zu verdichten.

3.6.6 Durch das Vorhaben dürfen keine wasserwegsam Zonen geschaffen bzw. eine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden. Die vorherige Bodenstruktur ist mit technischen Mitteln weitestgehend wiederherzustellen.

3.6.7 Zur Verfüllung von evtl. entstehenden Arbeitsgruben muss das Material zumindest die gleiche Durchlässigkeit aufweisen wie das ursprüngliche Aushubmaterial.

3.6.8 Bei Verwendung einer vor Ort eingesetzten Mischanlage für die Herstellung des benötigten Betonmörtels sind anfallendes Reinigungswasser bzw. Verfüllmaterial fachgerecht zu entsorgen. Die Einleitung in den Untergrund ist unzulässig.

3.6.9 Die Reinigung der Betonmischfahrzeuge darf nicht auf der Baustelle durchgeführt werden.

3.6.10 Am angetroffenen Grundwasser sind bei allen Baugruben neben den für die Bauausführung notwendigen Untersuchungen folgende Parameter zu bestimmen:



pH-Wert,
Leitfähigkeit und
CO₂-Gehalt.

3.7 Baugrubenverbau

- 3.7.1 Sollte Baugrubenverbau notwendig werden, so ist er so auszuführen, dass er nicht tiefer als statisch unbedingt erforderlich in den Untergrund eingreift. Andere Verbauarbeiten sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erlaubt. Die einschlägigen bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten.
- 3.7.2 Der Baugrubenverbau ist so auszuführen, dass das anstehende Bodengefüge nicht gestört wird.
- 3.7.3 In Verbindung mit der Baugrubenverfüllung sind Absteifungen, Schalungen oder sonstiger Verbau in jedem Fall restlos zurückzubauen.

3.8 Beweissicherung an den Heilquellen

Um evtl. Beeinträchtigungen an den Heilquellen feststellen zu können, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Prüfung der Leitfähigkeit, des pH-Wertes, Temperatur und der Kohlensäure eine Woche vor Beginn der Arbeiten durch ein geeignetes Institut
- b) tägliche Überprüfung der Wasserstände, des pH-Wertes und der Leitfähigkeit durch die Betreiberin der Heilquellen während der Arbeiten
- c) wöchentliche Untersuchung der Heilquellen (Temperatur, Leitfähigkeit, pH- und CO₂-Wert) bis vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten durch ein geeignetes Institut
- d) Das Rohwasser der Heilquellen ist vier Wochen vor, wöchentlich während der gesamten Arbeiten im Heilquellenschutzgebiet und vier Wochen nach Abschluss der Gründungsarbeiten mikrobiologisch untersuchen zu lassen.

Hierbei sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

Escherichia Coli, coliforme Keime, Enterokokken, Pseudomonas aeruginosa sowie Koloniezahlen bei 20 °C und 37 °C.

Die Untersuchungen des Rohwassers der Heilquellen sind durch ein akkreditiertes Institut gemäß DIN EN ISO / IEC 17025 zu veranlassen. Alle bekanntgewordenen Untersuchungsergebnisse sind dem Staatl. Gesundheitsamt, der Abteilung Wasserrecht beim Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen unverzüglich vorzulegen.

Die anfallenden Kosten für die Beweissicherung an den Heilquellen hat der Unternehmensträger zu tragen.

Unabhängig der vorgenannten Ausführungen sind Auffälligkeiten dem Landratsamt Rhön-Grabfeld - Gesundheitsamt - sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen unverzüglich mitzuteilen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



4. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Kostenentscheidung

5.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Der Unternehmensräger ist von der Zahlung der Kosten befreit.

G r ü n d e :

I.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, – Unternehmensträger – beabsichtigt den Neubau einer Außenstelle des Finanzamtes Nürnberg in Bad Königshofen i.Gr.

Der Baustandort befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 416/1 der Gemarkung Bad Königshofen i.Gr.

Der neue Baukörper hat eine Nord-Süd Ausrichtung mit den Grundrissabmessungen von 40 m Länge und 20 m Breite. Es soll ein 4-stöckiges Büro und Verwaltungsgebäude in Holzbauweise errichtet werden. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der geringen Tragfähigkeit und Setzungsempfindlichkeit der erkundeten Auffüllungen wird die Gründung mittels Bohrpfählen notwendig. Der Einbindehorizont der Bohrpfähle werden die Schichten des Unteren Keupers in 13 - 14 m sein. Die Gründung erfolgt mit 45 Bohrpfählen (Stahlbetonbohrpfähle - Betonqualität C 35/45, Expositionsklasse XA2) mit einem Durchmesser von 90 cm und einer Länge von bis zu 14 Metern, die in die bewehrte Stahlbetongründungslatte eingebunden werden.

In den Baugrunduntersuchungen wurde Grundwasser zwischen 6,12 m und 6,39 m Tiefe angetroffen. Es treten gespannte Grundwasserverhältnisse auf.

Das Baugrundstück liegt in der Zone C des quantitativen Heilquellenschutzgebietes (Verordnung vom 25.10.1985 Nr. III/6-642/3-2.1 für die Urbani- und Regius-Quelle) der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Königshofen i.Gr. Die erlaubnisfreie Bohr- und Grabtiefe in diesem Bereich beträgt 8 m. Die vorgesehene Bauwerksgründung überschreitet die genehmigungsfreie Bohr- und Grabtiefe.

Der Unternehmensträger beantragte daher unter Vorlage entsprechender Unterlagen am 18.09.2025 die wasserrechtliche Befreiung von den Festsetzungen der o. g. Verordnung.

Zu dem Vorhaben wurden folgende Stellen gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als amtlicher Sachverständiger
- Landratsamt Rhön-Grabfeld – Staatliches Gesundheitsamt
- Stadt Bad Königshofen i.Gr. als Betreiberin

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Die beteiligten Stellen haben dem Vorhaben zum Teil unter Forderung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche, soweit erforderlich, in diesem Bescheid übernommen wurden, zugestimmt.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Befreiung Heilquellenschutzgebiet (Ziffer 1.1 dieses Bescheides):

Mit Verordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 25.10.1985, Nr. III/6-642/3-2.1, wurde für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Königshofen i.Gr. ein quantitatives Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich in der Zone C dieses Schutzgebietes, in der Grabungen und Bohrungen bis zu einer Tiefe von 8 m ab GOK erlaubnisfrei zulässig sind.

Die von dem Unternehmensträger vorgesehenen Grabungs- bzw. Gründungstiefen überschreiten diese erlaubnisfreien Grabtiefen und sind demnach grundsätzlich verboten.

Gemäß §§ 53 Abs. 5 i. V. m. 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld jedoch von den o. g. Verboten eine Befreiung erteilen, wenn deren Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des quantitativen Heilquellenschutzgebietes von Bad Königshofen i. Gr. sind gegeben.

Das hydraulische Zusammenwirken der Heilquellen mit dem oberflächennahen Grundwasser und den anstehenden Bodenschichten ist grundsätzlich von großer Bedeutung für den Betrieb dieser Quellen.

Jeder Bodeneingriff, der die schützenden Deckschichten durchstößt oder abträgt, stellt insofern eine Gefahr für die druckempfindlichen Heilquellen dar.

Bei Beachtung der mit diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen kann jedoch das Risiko für die Heilquellen weitgehend minimiert werden. Der Schutzzweck des Heilquellenschutzgebietes ist somit nicht gefährdet.

Aufgrund der Anordnung der Pfähle und der vorgesehenen Einbindetiefe bzw. des Durchmessers ist kein nennenswerter Einfluss bzgl. der Grundwasserfließrichtung und Grundwassergeschwindigkeit sowie eines Aufstaus des Grundwassers zu erwarten, da eine Umströmung der Säulen möglich ist.

Die Erteilung der Befreiung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, vgl. Art. 40 BayVwVfG.

Die Versagung der beantragten Genehmigung ist nicht verhältnismäßig, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Bauausführung sowie dem ordnungsgemäßen Betrieb

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach menschlichem Ermessen nicht zu besorgen ist. Weitere Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen Beteiligter sind nicht bekannt.

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen findet ihre Rechtsgrundlage in § 106 Abs. 2 WHG, Art. 41 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, Art. 20 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG 1907). Die Festsetzung ist notwendig, um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz, gewährleisten zu können.

Der Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Beschränkte Erlaubnis (Ziffer 1.2 dieses Bescheides):

Durch das dauerhafte Einbringen der Gusspfähle in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gegeben, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Im vorliegenden Fall kommt für die o. g. Gewässerbenutzung die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in Betracht, da eine gehobene Erlaubnis nur dann erteilt werden kann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist hier offensichtlich nicht gegeben. Auch wurden durch den Unternehmensträger keine Ausführungen und Erläuterungen dahingehend vorgebracht, welche die Notwendigkeit der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis rechtfertigen.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Derartige schädliche Gewässerveränderungen sowie Beeinträchtigungen anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Erteilung der Erlaubnis steht daher im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, § 12 Abs. 2 WHG.

Eine Versagung der Erlaubnis erscheint als nicht verhältnismäßig, da das Gefährdungspotenzial für die Heilquellen bei Beachtung der mit diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG finden, als relativ gering einzustufen ist.

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen findet seine Rechtsgrundlage in § 13 WHG. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Seuffert-Schlereth

Hinweise:

1. Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie stellt keine eingehende technische Entwurfsprüfung dar. Auch wurden Fragen bezüglich der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes etc. nicht geprüft.
2. Die wasserrechtliche Befreiung bzw. Gestattung gewährt nicht die privatrechtliche Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
3. Der Maßnahmenbereich liegt in Schutzzone III (qualitativ) des planreifen Heilquellenschutzgebietes von Bad Königshofen i.Gr.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



II. In Abdruck (nur elektronisch, außer Ziff. 1. und 6.):

1. Wasserwirtschaftsamt
97688 Bad Kissingen

zum Schreiben vom 27.11.2025, Az. 2.2-4533-NES-22655/2025, mit einem Satz
Antragsunterlagen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Sachgebiet 3.4
Gesundheitsamt

im Hause

E-Mail: hygiene@rhoen-grabfeld.de

zur E-Mail vom 17.10.2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Stadt
97631 Bad Königshofen i.Gr.

E-Mail: kerstin.boerger@bad-koenigshofen.de

zur E-Mail vom 07.11.2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Ingenieurbüro

5. Staatl. Bauamt Schweinfurt
Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt

E-Mail: poststelle@stbasw.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Wasserbuch